

Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht und Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht – Abgrenzung und Pflichten

+ Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht

Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen:

▶ Verkaufsverpackungen



▶ Umverpackungen



▶ Serviceverpackungen



▶ Versandverpackungen



Ob es sich um eine Verpackung mit oder ohne Systembeteiligungspflicht handelt, können Sie mit dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ermitteln.

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen:
www.verpackungsregister.org/produktsuche-im-katalog

+ Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

▶ Transportverpackungen



▶ Mehrwegverpackungen



▶ pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen



▶ Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen



▶ Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, usw.



i Welche verpackungsrechtlichen Pflichten bestehen für Sie und wie erfüllen Sie diese?

Gilt bereits seit 1993 (seit 1. Januar 2019 Verpackungsgesetz, vorher -verordnung)

- + Im Verpackungsregister LUCID registrieren
- + Einen Systembeteiligungsvertrag mit einem oder mehreren Systemen abschließen
- + Jede Datenmeldung bei dem/den gewählten Systembetreiber/n (auch die zum Vertragsschluss mit dem System) ebenfalls 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden

Informationen dazu in der Anleitung „3 Schritte, um die Pflichten nach dem Verpackungsgesetz zu erfüllen“

Erfahren Sie mehr in diesem Erklärfilm:



www.verpackungsregister.org/systembeteiligung-und-registrierung

Gilt ab dem 1. Juli 2022

- + Sie sind noch nicht im Verpackungsregister LUCID registriert: Erstregistrierung unter Angabe der einzelnen Verpackungsarten mit Ihren Markennamen
- + Sie sind bereits im Verpackungsregister LUCID registriert: Änderungsregistrierung unter Angabe der weiteren Verpackungsarten mit Ihren Markennamen
- + Welche Rücknahme- und Verwertungspflichten Sie für die nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen erfüllen müssen, entnehmen Sie bitte § 15 Verpackungsgesetz

Bis zum 1. Juli 2022 muss sich in Deutschland jeder Hersteller von verpackten Waren im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort angeben, welche Verpackungsart/en er unter welchem/n Markennamen in Verkehr bringt.